

**Gemeinde Kürnbach  
Landkreis Karlsruhe**



## **SATZUNG**

**zur 7. Änderung der Satzung**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Kürnbach vom 13.12.2011**

## SATZUNG

### zur 7. Änderung der Satzung

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**  
der Gemeinde Kürnbach vom 13.12.2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 28.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Abwassergebühr

§ 42 erhält folgende Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 2,25 Euro |
| (2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 1,94 Euro |
| (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche   | 0,22 Euro |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |           |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft

Kürnbach, den 29.01.2020

Armin Ebhart  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aktenzeichen	700.11	
	Vorlage Nummer	1/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat	28.01.2020
	Bekanntmachung	30.01.2020
	Mitteilungsblatt der Gemeinde Kürnbach	5/2020
	Inkrafttreten	01.01.2020
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	31.01.2020